

V e r o r d n u n g

über die Bekämpfung des Lärms in der
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.06.1997
(Lärmbekämpfungsverordnung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 42 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (BayRS 2011-2-I) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung öffentlich-ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr,
an Samstagen	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, z. B. im Hof, Garten oder in Nebengebäuden, im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören.

Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz, das Arbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen (Schlagbohrer).

- (3) Ruhestörende, nicht gewerbsmäßige Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Lärmregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z. B. Rasenmäher) benutzt werden.
- (4) Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dürfen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler Montag mit Freitag nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie samstags nur von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr betrieben werden.

Davon ausgenommen sind lärmarme Geräte und Maschinen, wenn für sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.07.00 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABI EG Nr. L237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Diese dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen nur so erfolgen, daß sie nicht zu einer erheblichen Belästigung anderer führt. Insbesondere hat die Benutzung in einer Lautstärke zu erfolgen, dass Personen in der näheren Umgebung nicht gestört werden (Zimmerlautstärke).

- (2) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Räumen ist verboten, wenn eine erhebliche Belästigung anderer zu erwarten ist.

§ 3

Halten von Haustieren

- (1) Das Halten sowie das Unterbringen von Haustieren, das eine erhebliche Lärmbelästigung anderer verursachen kann, ist verboten.
- (2) Die Lage, Anordnung und Beschaffenheit von Ställen oder die sonstige Unterbringung von Haustieren, insbesondere während der Nachtzeit (z. B. Halten und Belassen von Hunden im Freien oder in Freilandzwingern) ist so zu wählen und zu gestalten, daß durch die Haustiere keine Lärmbelästigung der Nachbarschaft eintritt. Ist dies nicht möglich, sind die Haustiere während der Nachtzeit in geschlossenen Räumen zu halten.

§ 4

Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann von den Regelungen der §§ 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5

Veranstaltung von geräuschvollen Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen aller Art, die dazu bestimmt sind, ihre Teilnehmer, Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, soweit sie die Öffentlichkeit durch Lärm belästigen können.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Für das Frühlingsfest und das Volks- und Schützenfest gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Festverordnung. Das jährlich stattfindende Bürgerfest der Stadt Weiden i.d.OPf. ist spätestens um 00.30 Uhr des Folgetages zu beenden.
- (3) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten,
1. in der Nähe von Schulen
an den Samstagen mit Schulbetrieb in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und an den übrigen Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
 2. in der Nähe von Kirchen und sonstigen der Religionsausübung dienenden Räumen,
an den Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I);
 3. in der Nähe von Friedhöfen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
 4. innerhalb eines Umkreises von 100 m um Krankenhäuser ganztägig.
- (4) Geräuschvolle Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind spätestens um 23.00 Uhr zu beenden. In der Zeit von 22.00 Uhr an sind die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- (5) Geräuschvolle Vergnügungen dürfen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Veranstaltung an den Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I) nicht vor 10.30 Uhr beginnen.
- (6) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann - vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Vorschriften - aus wichtigen Gründen durch eine Anordnung für den Einzelfall bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeiten gemäß Abs. 2 bis 5 verlängern, verkürzen oder aufheben.

Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ihre Zurücknahme kann verfügt werden, wenn die in der Anordnung enthaltenen Bestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 6

Von dieser Verordnung bleibt unberührt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der nach § 1 erlaubten Tage und Zeiten verrichtet,
 2. entgegen § 1 Abs. 4 im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubfräser oder Laubsammler zu anderen Zeiten als Montag mit Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr betreibt,
 3. entgegen § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt,
 4. entgegen § 3 Haustiere hält,
 5. einer Ausnahmeregelung des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 2. einer Anordnung nach § 5 Abs. 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 02.07.1997 (ABI Nr. 12 vom 01.07.1997). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 12 vom 01.07.1997
ABI Nr. 24 vom 31.12.2003
ABI Nr. 5 vom 15.03.2008
ABI Nr. 6 vom 01.04.2016
ABI Nr. 16 vom 16.08.2016